

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbücherei in Kooperation mit dem Berufsförderungswerk Bad Wildbad

Der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad hat am 29.07.2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbücherei beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Bad Wildbad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Wildbad in Kooperation mit dem Berufsförderungswerk Bad Wildbad.
- (2) Sie dient der Bildung, der Information und der Kultur. Sie bietet ein aktuelles Medienangebot und fördert die Lese- und Informationskompetenz. Sie ist ein wichtiger Begegnungsort für alle Bürger.
- (3) Die Benutzung der Stadtbücherei ist jedermann im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gestattet, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen (§ 6 Abs. 6).
- (4) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

§ 2 Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Die Ausstellung eines Benutzerausweises erfolgt auf Antrag in der Stadtbücherei. Bei der Anmeldung ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes in Verbindung mit einer gültigen Meldebescheinigung erforderlich. Für den Benutzerausweis wird ein Entgelt nach § 8 Abs. 1 Buchstabe a) erhoben. Von diesem Entgelt befreit sind alle, die bei Ausstellung oder Verlängerung des Benutzerausweises das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Schüler, Auszubildende, Studenten und Personen, die sich in einem freiwilligen sozialen respektive ökologischen Jahr (FSJ/FÖJ) oder im Bundesfreiwilligendienst (BFD) befinden.
- (2) Die Anmeldung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist durch einen Erziehungsberechtigten persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer Meldebescheinigung vorzunehmen. Mit der Anmeldung er-

klärt sich der Erziehungsberechtigte bereit, die entstehenden Entgeltschulden und Schadensersatzforderungen zu übernehmen.

- (3) Schulen und Kindertageseinrichtungen erhalten einen kostenlosen Instituti-
onenausweis für die Ausleihe im Rahmen ihrer medienpädagogischen Tätigkeit.
Der Ausweis wird personengebunden auf eine von ihnen schriftlich bevoll-
mächtigte natürliche Person ausgestellt und ist für 12 Monate gültig.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Benutzungsordnung bei Personen bei-
derlei Geschlechts nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind jedoch
Männer und Frauen gleichermaßen.

- (4) Alle zur Anmeldung erforderlichen Angaben werden unter Beachtung der gel-
tenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
Durch die eigenhändige Unterschrift auf dem Nutzerschein erkennt der Nut-
zer die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbücherei Bad Wildbad an
und stimmt der elektronischen Speicherung der Angaben zur Person zu. Die
Benutzungs- und Entgeltordnung liegt in der Stadtbücherei aus. Bei der Erst-
anmeldung wird die Benutzungsordnung ausgehändigt.
- (5) Mit erfolgter Anmeldung erhalten die Nutzer einen Nutzerschein der
Stadtbücherei. Der Nutzerschein bleibt Eigentum des Berufsförderungs-
werk Bad Wildbad und ist nicht übertragbar. Die Nutzer haben sich auf Ver-
langen mit einem Personalausweis über ihre Person auszuweisen. Änderungen
des Namens, der Anschrift oder der Verlust des Nutzerscheines sind unver-
züglich mitzuteilen. Die Ausstellung eines Ersatzscheines ist nach § 8 Abs. 1
Buchstabe f) entgeltpflichtig.

§ 3 Ausleihe und Rückgabe von Medien

- (1) Für die Ausleihe von Medien benötigen die Nutzer einen gültigen Nutzer-
schein. Entleihungen sind nur persönlich und gegen Vorlage des Nutzer-
scheines möglich.
- (2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist unzulässig.
- (3) Die Leihfrist beträgt für Bücher, Kinder-CDs und Hörbücher vier Wochen, für
alle anderen Medien zwei Wochen. Die Leitung der Stadtbücherei kann in Son-
derfällen andere Leihfristen festsetzen bzw. die Anzahl der entlehbaren Medi-
en begrenzen.

- (4) Die Leihfrist kann um vier bzw. zwei Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Die Verlängerung der Leihfrist ist maximal zweimal möglich.
Die Anzahl der möglichen Verlängerungen wird durch die Leitung der Stadtbücherei festgelegt. Die Verlängerung der Leihfrist hat vorrangig online über das persönliche Benutzerkonto zu erfolgen, ansonsten bei Mitarbeitern der Stadtbücherei persönlich, telefonisch oder schriftlich. Übermittlungsfehler gehen zu Lasten des Entleihers, soweit ein Verschulden der Stadtbücherei nicht nachweisbar ist.
- (5) Entlehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung von Medien wird ein Entgelt nach § 8 Abs. 1 Buchstabe e) erhoben.
- (6) Entlehene Medien müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden.
- (7) Bei verspäteter Rückgabe wird pro angefangene Woche ein Versäumnisentgelt nach § 8 Abs. 1 Buchstabe c) pro Medium erhoben.
Die wöchentliche Rückgabefrist richtet sich nach dem BGB.
- (8) Gibt ein säumiger Leser die entlehene Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurück, so werden ihm diese in Rechnung gestellt (Wiederbeschaffungswert), zuzüglich einem pauschalen Versäumnisentgelt nach § 8 Abs. 1 Buchstabe d) und einer Bearbeitungsgebühr nach § 8 Abs. 1 Buchstabe g).
- (9) Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Entgelte nicht entrichtet, kann er keine weiteren Medien entleihen. Bei wiederholter verspäteter Rückgabe von Medien kann die Leitung der Stadtbücherei für den Benutzer eine dauerhafte Ausleihbeschränkung verfügen.

§ 4 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Rechte Dritter

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Verlust und Veränderungen der Medien sind sofort anzuzeigen; sie verpflichten ebenso wie Verschmutzung sowie Beschädigung zum Schadensersatz nach § 8 Abs. 1 Buchstabe g).
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, sich bei der Ausleihe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien und ihrer Vollständigkeit zu überzeugen. Nach der Rückgabe werden die Medien auf Vollständigkeit und Beschädigungen überprüft.

- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen ihm zur Verfügung gestellten Medien zu beachten.
- (4) Soweit Software aus der Stadtbücherei entliehen wird und durch deren Nutzung Schaden auf dem PC des Nutzers entsteht, ist die Stadt Bad Wildbad in Kooperation mit dem Berufsförderungswerk Bad Wildbad als Träger der Stadtbücherei von der Haftung freigestellt.

§ 5 PC-Nutzung in der Stadtbücherei

- (1) In der Stadtbücherei stehen öffentliche PCs und Internetzugänge zur Verfügung. Diese können von allen Besuchern der Stadtbücherei genutzt werden. Die Leitung der Stadtbücherei kann die Nutzungszeiten begrenzen. Der Internet-Nutzer haftet für verursachte Schäden sowie missbräuchliche Nutzung. Minderjährige benötigen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Zugang zum Internet ist kostenlos.
- (3) Die Benutzer verpflichten sich, keine Seiten mit gewaltverherrlichenden, pornografischen und/oder rassistischen Inhalten aufzurufen.
- (4) Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration sind nicht gestattet. Bei Beschädigungen behält sich die Stadtbücherei die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

§ 6 Aufenthalt in der Stadtbücherei, Hausrecht

- (1) Der Leitung der Stadtbücherei sowie den von ihr beauftragten Personen steht das Hausrecht zu. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Besucher der Stadtbücherei haben sich auf Aufforderung gegenüber dem Personal mit Namen und Anschrift auszuweisen.
- (2) Die Besucher verpflichten sich, auf die Bedürfnisse anderer, insbesondere lesender Besucher, Rücksicht zu nehmen. Gespräche sind grundsätzlich nur in Zimmerlautstärke zu führen.
- (3) In der Stadtbücherei ist das Rauchen untersagt.
- (4) An PC-Arbeitsplätzen ist das Trinken und Essen untersagt.
- (5) Tiere (mit Ausnahme von Blindenhunden) dürfen nicht mitgebracht werden.

- (6) Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Personals kann von der Leitung ein Hausverbot ausgesprochen werden sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei verfügt werden.

§ 7 Haftung

- (1) Ein Nutzer, der den Missbrauch seines Benutzerausweises ermöglicht, haftet für den daraus entstandenen Schaden.
- (2) Der Nutzer stellt die Stadtbücherei von jeder Haftung frei, die auf Verletzung von Rechten Dritter beruht.
- (3) Die Stadtbücherei haftet nicht für verlorene oder gestohlene Garderobe oder Wertsachen.
- (4) Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Daten- oder Tonträger an den entsprechenden Geräten entstehen.
- (5) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Stadtbücherei erfolgt in eigener Verantwortung der Teilnehmer. Die Stadtbücherei übernimmt insbesondere bei Minderjährigen keine Aufsichtspflicht.

§ 8 Entgelte

- (1) Für die Nutzung der Stadtbücherei sowie die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Entgelte erhoben:
- a) Benutzerausweis für Einzelpersonen ab 18 Jahren (Ausnahmen vgl. § 2 Abs.1)
- 7,50 € für 12 Monate
 - 1,00 € pro Medium Einzelausleihe
- b) Übernachtungsgäste können das Angebot der Stadtbücherei ebenfalls nutzen. Für den Leseausweis wird ein Pfand über 10,00 € erhoben. Zusätzlich ist pro entliehenem Medium eine Gebühr von 0,50 € zu entrichten.
- c) Versäumnisentgelt pro Medium und angefangener Woche 0,50 €
- d) Maximales Versäumnisentgelt pro Medium 10,00 €

- e) Vorbestellung pro Medium 1,00 €
 - f) Ersatz für Benutzerausweis 3,00 €
 - g) Ersatz von verlorenen, beschädigten oder unvollständigen Medien
Wiederbeschaffungswert zzgl. 5,00 € Bearbeitungsentgelt
 - h) Ersatz für CD-/DVD-Hülle 2,00 €
- (2) Entgelte werden mit ihrer Entstehung fällig. Einer schriftlichen oder mündlichen Erinnerung bedarf es nicht.
- (3) Zur Zahlung der Entgelte ist der Benutzer und bei minderjährigen Benutzern auch deren gesetzlicher Vertreter verpflichtet (§ 2 Absatz 2).
- (4) Die Leitung der Stadtbücherei wird ermächtigt, für die Bereitstellung von besonderen Leistungen (Kopien, Ausdrucke, besondere Dienstleistungen) den Kostenersatz zu regeln. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.
- (5) Für Veranstaltungen werden die Eintrittsgelder im Einzelfall von der Leitung der Stadtbücherei festgesetzt.
- (6) Eine vorzeitige Beendigung des Benutzungsverhältnisses führt nicht zu einer Rückerstattung des Entgeltes für den Benutzerausweis.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Sie ersetzt die Benutzungsordnung vom 06.11.2001.

Bad Wildbad, 29.07.2014

Klaus Mack
Bürgermeister